

# Zweite Information zur Fortgeltungsfiktion von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG - Technische Umsetzung im Ausländerzentralregister (AZR)

(vgl. 1. UkraineAufenthÄndFGV)

31.01.2025

## Rechtsgrundlage und Ziel der technischen Umsetzung

In der „Ersten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung“ (1. UkraineAufenthÄndFGV<sup>1</sup>) vom 22.11.2024 ist u. a. festgelegt, dass Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG für ukrainische Staatsangehörige, die am 01.02.2025 gültig sind, einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 04.03.2026 ohne Verlängerung im Einzelfall fortgelten. Dies dient dazu, den Inhabern solcher Aufenthaltserlaubnisse einen Antrag auf Verlängerung und die damit verbundenen Termine bei der Ausländerbehörde zu ersparen.



Um die Ausländerbehörden darüber hinaus zu entlasten, soll die Abbildung der Fortgeltungswirkung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG im AZR möglichst umfangreich automatisiert umgesetzt werden. Im Folgenden wird erläutert, unter welchen Bedingungen das jeweils im AZR zum Stichtag des 01.02.2025 (dieser fällt auf einen Samstag, daher erfolgt die automatische Verlängerung erst am 03.02.2025) gespeicherte Fristdatum einer zu diesem Zeitpunkt noch gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG automatisiert durch das neue Fristdatum „04.03.2026“ ersetzt wird.

## Eckpunkte der Umsetzung im Register

Das Register prüft folgende Bedingungen:

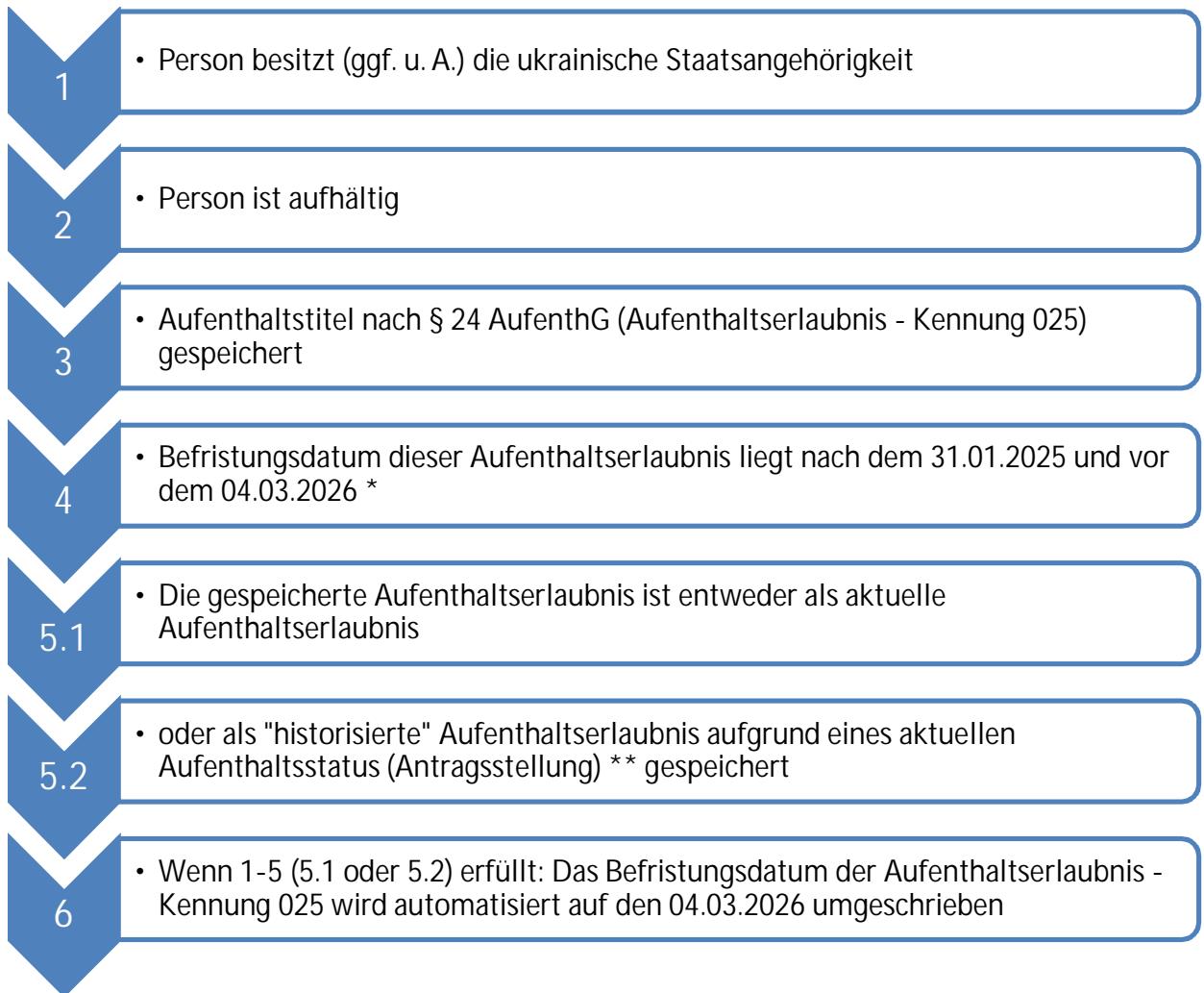
1. Die Person muss die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen. Auch bei mehreren im Register gemeldeten Staatsangehörigkeiten greift dieser Automatismus.
2. Die Person muss aufhältig sein. Dies wird anhand des zuletzt gespeicherten Meldestatus geprüft, der eine Ersteinreise, Zuzug, Zuzug von unbekannt oder Zuzug vom Ausland sein muss.
3. Es muss ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis - Kennung 025) vorhanden sein mit einem Fristdatum (FDAT), welches nach dem 31.01.2025 und vor dem 04.03.2026 liegt
  - a. als „aktueller“ Aufenthaltstitel
  - b. ODER als bereits „historischer“ aufgrund eines der Aufenthaltsstatus „Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels“ (Aufenthaltserlaubnis - Kennung 018), „Antragstellung nach § 24“ (Aufenthaltsstatus - Kennung 53) oder „Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt“ (Aufenthaltsstatus - Kennung 17)

---

<sup>1</sup> BGBl. 2024 I Nr. 363 vom 27.11.2024, abrufbar unter: <https://www.recht.bund.de/bgbli/1/2024/363/VO.html>

Nur wenn Bedingungen 1 bis 3 (bei Bedingung 3 a oder b) erfüllt sind, wird beim jeweiligen im Register gespeicherten Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis - Kennung 025) automatisiert das bestehende Fristdatum (FDAT) auf den „04.03.2026“ umgeschrieben und die Referenz-ID der Aufenthaltserlaubnis geändert. Weitere Attribute wie Meldedatum und meldende Behörde werden nicht geändert.

Das folgende Schaubild visualisiert die Prüf- und Arbeitsschritte:



\* Erläuterung: Alle Befristungsdatumsangaben vom 01.02.2025 bis einschließlich 03.03.2026 werden auf den 04.03.2026 umgeschrieben. Datumsangaben ab dem 04.03.2026 bleiben unverändert, ebenso bereits vor dem 01.02.2025 abgelaufene Aufenthaltserlaubnisse.

\*\* • Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (Aufenthaltsstatus - Kennung 17)  
• Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt (Aufenthaltsstatus - Kennung 18)  
• Antragstellung nach § 24 AufenthG (Aufenthaltsstatus - Kennung 53)

Bitte beachten:

Sofern eine Ausländerbehörde aufgrund des Antrags eines Ausländer (z. B. auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einer Niederlassungserlaubnis) „im Einzelfall“ eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung trifft oder treffen möchte, gilt Folgendes:

- a) Sollte zum Stichtag 01.02.2025 bereits eine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag (Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG mit FDAT 04.03.2026 oder darüber hinaus oder Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels wie z. B. einer Niederlassungserlaubnis) im AZR gespeichert sein, findet keine automatisierte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG statt.
- b) In den Fällen, in denen bis zum automatisierten Lauf am 03.02.2025 eine Antragstellung mit Datum bis zum Stichtag am 01.02.2025 („auf Erteilung“ bzw. „auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels“ oder in den Fällen einer Nachregistrierung „auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG“) oder eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG mit FDAT vor dem 04.03.2026 an das AZR übermittelt wurden, findet hingegen eine automatisierte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG statt (s. o., „Eckpunkte der Umsetzung im Register“ Ziffer 3. b.).

Eine bereits „historisierte“ Aufenthaltserlaubnis, vgl. im Diagramm die Nr. 5.2, wird durch die Änderung des Befristungsdatums nicht „aktuell“ und kann auch nicht durch Aktionen seitens der Ausländerbehörde auf „aktuell“ gesetzt werden. Ein ggf. unzutreffender aktueller Aufenthaltsstatus kann manuell gelöscht werden, ein neuer AT kann ergänzt werden. Bei Problemfällen wenden Sie sich bitte an die AZR Datenpflege.



Grundsätzlich gilt: Falls von Ihnen vergebene Titel nicht unter die Fortgeltungsfiktion fallen sollten, jedoch ungewollt von den oben dargestellten Automatismen umgeschrieben wurden, bitten wir um manuelle Korrektur im Register. Entsprechende Listen werden übermittelt (siehe: „Berichterstattung an die Ausländerbehörden“).

Die oben im Diagramm dargestellten Kriterien stellen den vollständigen Umfang der technischen Umsetzung dar. Sollten darüber hinaus in den Ausländerbehörden Aufenthaltserlaubnisse aufgrund der Fortgeltungsfiktion betroffen sein, so müssen diese Meldungen an das Register von der melde-verpflichteten Stelle (Ausländerbehörde) manuell vorgenommen werden (vgl. Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 1. UkraineAufenthÄndFGV).

## Berichterstattung an die Ausländerbehörden

Durch BVA und BAMF werden, sofern eine Betroffenheit Ihrer Behörde besteht, zwei Listen über das Informationsportal Ausländerwesen/Infotesta-Server zur Verfügung gestellt, um die Auswirkungen dieser technischen Umsetzung auf den Allgemeinen Datenbestand der ABHs transparent zu machen.



Die übermittelten Listen werden sich an der aktenführenden Behörde orientieren.

Positivliste:

- Eine Positivliste wird sämtliche AZR-Nummern enthalten, welche von der technischen Attributsänderung betroffen sind. Das sind folglich diejenigen, bei denen das Befristungsdatum auf den 04.03.2026 umgeschrieben wurde. Die Liste wird zwischen getroffenen aktuellen (vgl. Schaubild 5.1) und getroffenen historisierten (vgl. Schaubild 5.2) Aufenthaltserlaubnissen unterscheiden.



Negativliste:

- Eine Negativliste wird sämtliche AZR-Nummern enthalten, bei denen sich zwar ein gültiger Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis - Kennung 025) im Datenbestand findet, welcher jedoch nicht von der Attributsänderung betroffen ist (dies gilt auch für nicht-ukrainische Staatsangehörige). Es handelt sich folglich um an das Register gemeldete und gültige Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG, bei denen das Befristungsdatum nicht automatisiert auf den 04.03.2026 umgeschrieben wurde. In diesem Kontext ist in den Fällen von Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 1. UkraineAufenthÄndFGV eine manuelle Nachmeldung notwendig.

Wir bitten Sie, die Positiv- und Negativliste Ihrer ABH kritisch zu prüfen und evtl. noch notwendige Korrekturen manuell im Register vorzunehmen.



## Weitere Informationen

Dieses und weitere Informationsschreiben sowie das umfangreiche AZR-Nutzerhandbuch mit vertieffenden Informationen zum gesamten AZR können über das Informationsportal Ausländerwesen unter <http://infoauslaender.bamf.testa-de.net> („Information“/ „Ausländerzentralregister“/ „Datenqualität im AZR“) bezogen werden.

## Kontaktinformationen

Bei Rückfragen zu diesem Informationsschreiben wenden Sie sich bitte an das „Team Datenqualität“ des Registerführers (BAMF Referat 72B) unter [AZRDatenqualitaet@bamf.bund.de](mailto:AZRDatenqualitaet@bamf.bund.de).